



## Gesetze und Verordnungen

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **79** (4), S. 333–334

1991

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199126,  
Title = {Gesetze und Verordnungen},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {333--334},  
Number = {4},  
Year = {1991},  
Volume = {79}  
}
```



Es muß davon ausgegangen werden, daß es der Sorgfaltspflicht des A im gegenständlichen Fall entsprochen hätte, auch den Teilungsplan GZ 59/52 auf seine Richtigkeit zu überprüfen und in der Folge auf den früheren Teilungsplan zurückzugreifen. Dazu hatte A umsomehr Anlaß, als es doch auffallend erscheinen mußte, daß lediglich in dem Bereich, in dem er einen Unterschied zwischen dem Grenzverlauf nach dem Teilungsplan GZ201/63 und dem Grenzverlauf in der Natur feststellte, die Kennzeichnungen der Grenzpunkte nicht aufzufinden waren, während alle anderen Kennzeichnungen aufgefunden werden konnten und sich an der richtigen Stelle befanden. Dem Gericht erscheint es in einem solchen Fall naheliegend, daß im näheren Umkreis der vermuteten Stelle nach Grenzzeichen zu suchen gewesen wäre und/oder an Hand aller verfügbaren Planunterlagen der fragliche Bereich einer kritischen Überprüfung zu unterziehen gewesen wäre.

Auf Grund dieser Erwägungen hätte A durch Gutachten beweisen müssen, daß er trotzdem mit der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt vorgegangen sei. Da A dieser seiner Beweislast nicht genügt hat, ist zu unterstellen, daß er nicht mit der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt vorgegangen ist und damit sorgfaltswidrig und schuldhaft Schaden zugefügt hat.

*Ch. Twaroch*

## Gesetze und Verordnungen

### Studienordnung Vermessungswesen

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990, ist der vorläufige Abschluß der Reform der technischen Studienrichtungen. Die Zielsetzungen dieser Reform waren unter anderem eine generelle Informatik- und Fremdsprachenintegration, eine Ausdehnung der Wahlmöglichkeiten, Verkürzung der Studienzeit, Entspezialisierung sowie Deregulierung der Studienvorschriften durch eine weitgehende Verlagerung der Regelungskompetenzen vor allem in die Studienpläne.

Am 1. Oktober 1991 ist die neue Studienordnung für die Studienrichtung Vermessungswesen, BGBl. Nr. 483/1991, in Kraft getreten.

Die Verordnung ist den Zielen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, insbesondere der Deregulierung sowie der erwünschten Regionalisierung und lokalen Schwerpunktsetzung gefolgt. Es wird den verschiedenen Universitätsstandorten auf Grund der unterschiedlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen ermöglicht, im Rahmen der Studienrichtung Vermessungswesen ein eigenständiges Profil zu entwickeln. Die daraus eventuell resultierende Wettbewerbssituation zwischen den Universitätsstandorten ist durchaus zu begrüßen.

Die Studienordnung beschränkt sich auf die auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und der verfassungsrechtlichen Determinierungspflicht unbedingt erforderlichen Regelungen.

Die Studienrichtung Vermessungswesen ist — wie bisher — an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz einzurichten. Die Abhaltung des ersten Studienabschnittes an der Universität Innsbruck ist nach der Studienordnung nicht mehr vorgesehen.

An der Technischen Universität Wien werden die Studienzweige Geoinformationswesen sowie Geodäsie und Geophysik eingerichtet.

Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- Mathematik
- Geometrie
- Physik
- Vermessungskunde
- Geodätische Rechenmethoden
- Elektronische Datenverarbeitung im Vermessungswesen sowie
- technisch-naturwissenschaftliche und rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer.

Bei den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung wird differenziert. An der Technischen Universität Wien sind dies:

- Liegenschafts-, Landinformations- und Katasterwesen
- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Kartographie und Reproduktionstechnik
- Geoinformatik
- Angewandte Geodäsie
- Erdmessung und Landesvermessung
- Geophysik
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

Die zweite Diplomprüfung an der Technischen Universität Graz umfaßt folgende Fachgebiete:

- Geoinformatik
- Angewandte Geodäsie
- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Kartographie
- Landesvermessung und Katasterwesen
- Physikalische Geodäsie und Geophysik
- Mathematische Geodäsie
- rechts- und betriebswirtschaftliche Fächer.

*Ch. Twaroch*

**Ausschreibung einer Planstelle VB Ib des nicht wissenschaftlichen Personals am Institut für Angewandte Geodäsie und Photogrammetrie (271) der TU Graz**

Am o. a. Institut kann ab sofort die Planstelle eines Operators mit Einstufung VB Ib (Matura) besetzt werden. Diese Stelle ist der Abteilung für Fernerkundung, Bildverarbeitung und Kartographie (271/3) zugewiesen und für folgende Aufgabengebiete vorgesehen: Betrieb bzw. Betreuung photogrammetrischer Auswertegeräte und digitaler Rechner sowie photographische und reprotechnische Laborarbeiten. Voraussetzungen: Absolvent(in) einer BHS oder AHS mit entsprechender Zusatzqualifikation (z.B. College für Vermessungstechnik). Auf Bewerbungen von Interessenten mit fachbezogener Berufspraxis wird besonderer Wert gelegt.

Bewerbungen sind bis 8. 1. 1992 an den Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen der TU Graz, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz zu richten.